

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1954)

Rubrik: Entwicklung des humanitären Rechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DRITTER TEIL

Dieser dritte Teil betrifft einerseits die Entwicklung des humanitären Rechts und die praktische Durchführung der Genfer Abkommen und andererseits die Tätigkeit des IKRK in Beziehung zu den Organen des Roten Kreuzes, den internationalen Einrichtungen und anderen Organisationen für gegenseitige Hilfeleistung. Zum Schluss ist von den Massnahmen zur Verbreitung der das Rote Kreuz interessierenden Mitteilungen die Rede.

I.- ENTWICKLUNG DES HUMANITAEREN RECHTS

1.- DIE GENFER ABKOMMEN.

a) Allgemeines.

Am 22. August 1864 unterzeichneten im Alabama-Saal des Genfer Rathauses die Vertreter von zwölf Staaten die erste Konvention zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde. Sie stellten den wesentlichen Grundsatz auf, dass alle Verwundeten und Kranken, welcher Nation sie auch angehören mögen, aufgenommen und gepflegt werden müssen. Unermüdlich hat sich das IKRK, Hüter der Prinzipien des Roten Kreuzes, für die Verbesserung dieses ersten Gesetzbuches des humanitären Rechts eingesetzt. Es gab die Anregung zu den verschiedenen Genfer Abkommen und war auch weiterhin deren Förderer, indem es wiederholt Konferenzen internationaler Sachverständiger einberief, um ihre Ansicht über die angestrebten Verbesserungen zu hören.

In der Form, die ihnen am 12. August 1949 gegeben wurde, stellen die zum Schutz aller Kriegsopfer bestimmten vier Genfer Abkommen einen gewaltigen Band von 429 Artikeln dar, die aufs genaueste den Rechtsstand der verwundeten oder kranken Soldaten, der Kriegsgefangenen und Internierten, wie auch der Zivilbevölkerung im Falle eines bewaffneten Konfliktes, von Bürgerkriegen oder inneren Unruhen festsetzen. Das IKRK und seine Dienststellen bemühen sich weiterhin um die Vervollkommnung des humanitären Rechts. Zuschriften aus verschiedenen Ländern ermutigen das IKRK, diese Arbeiten fortzusetzen.

b) Neue Ratifikationen.

Zu Beginn des Jahres 1954 erliess das IKRK einen "Aufruf der drei Präsidenten" (1) zwecks einer Beschleunigung des allgemeinen Inkrafttretens der Genfer Abkommen. Dieser Aufruf wurde an die Rotkreuzgesellschaften gerichtet, deren Regierungen die Abkommen wohl unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hatten, wie auch an die Gesellschaften der Staaten, die den Abkommen noch nicht beigetreten waren.

Das IKRK verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass diese Staaten baldmöglichst die Abkommen ratifizieren oder ihnen beitreten werden - gemäss der fünfzehnten Empfehlung der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz, die im Jahre 1952 ohne Widerspruch oder Stimmabstimmung einstimmig angenommen worden war.

Gemäss den Bestimmungen der den vier Abkommen gemeinsamen Artikel (2), sind die Ratifikationen und Beitrittserklärungen dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich mitzuteilen, und werden sechs Monate nach deren Hinterlegung wirksam.

In seinem vorjährigen Bericht hat das IKRK eine chronologische Liste der bis zum 1. Januar 1954 erfolgten 32 Ratifikationen und Beitrittserklärungen veröffentlicht. Seither haben vierzehn weitere Staaten die Abkommen ratifiziert oder sind denselben beigetreten (3).

Türkei (10. Februar), Liberia (Beitritt, 29. März), Kuba (15. April), UdSSR (10. Mai), Rumänien * (1. Juni), Bulgarien (22. Juli), Weissrussland *, Ungarn *, Niederlande *, Ukraine * (3. August), Ecuador (11. August), Deutschland (Bundesrepublik) (Beitritt 13. September), Polen * (26. November), Thailand (Beitritt, 29. Dezember).

Am 31. Dezember 1954 hatten insgesamt **sechsundvierzig** Staaten die Abkommen ratifiziert oder waren ihnen beigetreten; sie sind auf S. 53 dieses Berichts in chronologischer Reihenfolge aufgezählt.

(1) Es handelt sich um die Präsidenten des Ständigen Ausschusses, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des IKRK. Siehe Bericht über die Tätigkeit des IKRK (1. Januar - 31. Dezember 1953) Genf 1954, SS. 54 u. 55.

(2) Erstes Abkommen, Artikel 57 u. 61

(3) Die Daten, an denen diese Erklärungen dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern zugekommen sind, stehen in Klammern. Die mit einem * versehenen Staaten haben die bei Gelegenheit der Unterzeichnung formulierten Vorbehalte bei der Hinterlegung der Ratifikationen bestätigt.

c) Kommentar der Abkommen.

Mehrere Studien über wichtige Artikel der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 betreffend die Behandlung der Kriegsgefangenen (III. Abkommen) und den Schutz der Zivilbevölkerung (IV. Abkommen) gelangten in der Revue internationale de la Croix-Rouge (1) zur Veröffentlichung. Die Mitglieder der Rechtsabteilung haben sich zwecks Vorbereitung des zweiten Bandes des Kommentars, der fast vollendet ist, weiterhin mit der Untersuchung der 159 Artikel des IV. Abkommens befasst.

d) Informationsblätter.

Die unter die nationalen Rotkreuzgesellschaften verbreiteten Informationsblätter des IKRK brachten Antworten auf Fragen bezüglich der Auslegung der Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 oder ähnlicher Probleme. Die vierte Lieferung dieser Blätter vom Mai 1954 enthält eine zusammenfassende Tabelle der ersten Nummern. Die fünfte Lieferung erschien im November 1954.

e) Belehrung des Heeres und der Bevölkerung.

Die den Abkommen von 1949 beigetretenen Staaten haben sich verpflichtet, für eine Verbreitung der Genfer Abkommen nach Massgabe des Möglichen zu sorgen, vor allem deren Studium in den militärischen und Zivil-Programmen vorzusehen, damit die Gesamtheit des Heeres und die Bevölkerung mit den Grundsätzen dieser Abkommen vertraut sei.

Die Seiten der Regierungen ergriffenen Massnahmen bestehen in der Hauptsache aus der Verteilung der Abkommen an die Offiziere, an das Sanitätspersonal und die Seelsorger - entweder in ungekürzter Form oder als Auszug der den Texten über die Kriegsführung beigefügt ist. Häufig wird den Soldaten während ihrer Ausbildung eine vereinfachte Ausgabe übergeben. In den Heeren verschiedener Länder werden Kader-Kurse oder Vorlesungen über die grundlegenden Regeln abgehalten (Behandlung der feindlichen Gefangenen oder Verwundeten bei ihrer Gefangennahme, Verhöre, Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten, gegenüber den Partisanen, Schutz der Spitäler usw.).

In mehreren Ländern, wo die Lehrerschaft Unterlagen über die Genfer Abkommen erhalten hat, ist das Studium des

(1) Siehe nachstehend S. 73.

humanitären Rechts auf das Lehrprogramm der Universitäten gesetzt worden; es wäre im höchsten Grade wünschenswert, dass dieses Beispiel von allen Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen befolgt würde.

Des weiteren sorgen zahlreiche Rotkreuzgesellschaften für die Belehrung ihrer aktiven Mitglieder; in Deutschland vor allem sind einige dreissig Juristen verschiedener Nationalität, Vertreter nationaler Rotkreuzgesellschaften, zusammengetreten, um die Aufstellung eines methodischen Lehrprogramms zu prüfen. Vier Vorlesungen von je zwei Stunden wurden von Uebungen über praktische Fälle begleitet (Erste Vorlesung: Die Bedeutung der Genfer Abkommen. Zweite Vorlesung: Das Rotkreuzzeichen als Schutz-Symbol. Dritte Vorlesung: Gefangenschaft und Internierung. Vierte Vorlesung: Schutz für Zivilpersonen in einem besetzten Lande). Auf diese Weise können diese Juristen in ihrem eigenen Lande das Personal des Roten Kreuzes in zweckdienlicher Weise weiterbilden. Es ist in der Tat erforderlich, dass in Zukunft die nationalen Gesellschaften nicht nur auf die Dienste von Aerzten, sondern auch von Juristen rechnen können, die fähig sind, über alle die Genfer Abkommen betreffenden Fragen wie auch vor allem über den vorschriftsmässigen Gebrauch des Rotkreuz-zeichens Auskunft zu erteilen.

Das IKRK hat sämtliche Texte gesammelt, welche die nationalen Rotkreuzgesellschaften der Bevölkerung in Australien, Belgien, Deutschland, Spanien, Griechenland, Indonesien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Spanien und der Schweiz zur Verfügung gestellt haben; auf Wunsch wird es sie gerne den nationalen Gesellschaften übermitteln, die sie ihrerseits dazu verwenden möchten, die Grundsätze der Genfer Abkommen zu verbreiten.

f) Offizielle Uebersetzungen.

Der offizielle Text der Abkommen ist in französischer (Original) und englischer Sprache abgefasst. Die Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen von 1949 haben Uebersetzungen in ihrer eigenen Sprache, nämlich auf: arabisch, dänisch, deutsch, italienisch, israelisch, norwegisch, polnisch, rumänisch, russisch, schwedisch, serbo-kroatisch, spanisch, tschechisch und türkisch herausgegeben. Uebersetzungen in chinesischer, flämischer, indonesischer, iranischer und koreanischer Sprache sind ebenfalls erschienen.

2. GENFER ABKOMMEN - RATIFIKATIONEN UND BEITRITTE

No	Land	Jahr	Ratifikation	Beitritt
1.	Schweiz	1950	31. März	
2.	Jugoslawien		21. April	
3.	Monaco		5. Juli	
4.	Liechtenstein		21. September	
5.	Chile		12. Oktober	
6.	Indien		9. November	
7.	Tschechoslowakei . . .		19. Dezember	
8.	Heiliger Stuhl	1951	22. Februar	
9.	Philippinen		7. März	
10.	Libanon		10. April	
11.	Jordanien			29. Mai
12.	Pakistan		12. Juni	
13.	Dänemark		27. Juni	
14.	Frankreich		28. Juni	
15.	Israel		6. Juli	
16.	Norwegen		3. August	
17.	Italien		17. Dezember	
18.	Südafrikanische Union	1952		31. März
19.	Guatemala		14. Mai	
20.	Spanien		4. August	
21.	Belgien		3. September	
22.	Mexiko		29. Oktober	
23.	Aegypten		10. November	
24.	Japan	1953		21. April
25.	Salvador		17. Juni	
26.	Luxemburg		1. Juli	
27.	Oesterreich		27. August	
28.	San Marino			29. August
29.	Syrien		2. November	
30.	Vietnam			14. November
31.	Nikaragua		17. Dezember	
32.	Schweden		28. Dezember	
33.	Türkei	1954	10. Februar	
34.	Liberia			29. März
35.	Kuba		15. April	
36.	UdSSR		10. Mai	
37.	Rumänien		1. Juni	
38.	Bulgarien		22. Juli	
39.	Weissrussland		3. August	
40.	Ungarn		3. August	
41.	Niederlande		3. August	
42.	Ukraine		3. August	
43.	Ecuador		11. August	
44.	Deutschland (Bundesrep.)			3. September
45.	Polen		26. November	
46.	Thailand			29. Dezember

3.- RECHTSSCHUTZ DER ZIVILBEVÖLKERUNG GEGEN DIE GEFAHREN DES MODERNEN KRIEGES.

In seinem Aufruf vom 5. April 1950 (1) hat das IKRK eine überaus wichtige Frage betreffend die Atom- und die blinden Waffen aufgeworfen: Können die modernen Kriegsmethoden, die zu einer unterschiedslosen Massenvernichtung schutzloser Menschen führen, im Einklang mit der Befolgung humanitärer Regeln stehen, die gerade auf der Unterscheidung zwischen Kriegführenden und Nichtkriegführenden begründet sind - und macht ihre Anwendung nicht in weitgehendem Masse die bisher erreichten Erfolge hinsichtlich des Rechtsschutzes für Nichtkriegführende zunichte ?

Seit diesem Aufruf hat nichts Ausschlaggebendes die Befürchtungen, die ihn veranlassten, beschwichtigt.

Im Oktober 1953 sprach das IKRK mit einigen Vertretern von Rotkreuzgesellschaften über die Gefahren der Verwendung gewisser moderner Waffen für die Zivilbevölkerung und die Tätigkeit des Roten Kreuzes selbst. Diese Besprechungen haben es in seinem Vorsatz bestärkt, die Gesetze in Bezug auf Luftangriffe in allen ihren Formen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und bestimmte Grundsätze über ein Mindestmass an Schutz für die Zivilbevölkerung aufs neue zu bestätigen. Nachdem das IKRK beschlossen hatte, diese Untersuchungen einer Kommission anzuvertrauen, die sich aus bedeutenden Juristen, Strategen und Sachverständigen für die Auswirkungen von Luftangriffen zusammensetzt, führte es die für dieses Zusammentreffen notwendigen Vorbereitungen zu Ende und unternahm die für die Einberufung der Sachverständigen erforderlichen Schritte (2).

Es war dies keine neue Initiative, ist doch das IKRK im Verlaufe seiner langen Tätigkeit seit 1920 stets bemüht gewesen - vor allem im Hinblick auf den Luftkrieg - Regeln zum Schutze der Zivilbevölkerung aufzustellen. Auch in der internationalen Bewegung des Roten Kreuzes zeigt sich deutlich diese

(1) Siehe Appel du CICR du 5 avril 1950 concernant les armes atomiques et les armes aveugles. Réponses des Gouvernements. Genève 1952.

(2) Siehe Commission d'experts pour la protection juridique des populations civiles et des victimes de la guerre en général contre les dangers de la guerre aérienne et l'emploi des armes aveugles, und Recueil de textes conventionnels et de documents concernant la protection juridique des populations et victimes de la guerre contre les dangers de la guerre aérienne et des armes aveugles. Desgl.: Commentaire de l'ordre du jour provisoire. Genève 1954.

Besorgnis in mehreren Resolutionen seiner internationalen Konferenzen - und kürzlich noch in Bezug auf den chemischen Luftkrieg, als es die Regierungen beschwore, sich über das Verbot der Verwendung blinder Waffen untereinander zu verständigen.

Die Kommission vereinigte sich in Genf am Sitz des IKRK vom 6. bis 13. April 1954, in Anwesenheit von Paul Ruegger, Frédéric Siordet - Präsident und Vizepräsident des IKRK - Léopold Boissier, Vorsitzender des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten, des Generals Henri Guisan und weiterer Mitglieder des Internationalen Komitees, wie auch der Direktion und der Rechtsabteilung.

Die Kommission setzte sich zusammen aus :

den Herren R.R. Baxter, Major, Mitglied der Rechtsabteilung des Heeres-Departementes, Washington, (Vereinigte Staaten von Amerika).

M. Bourquin Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Genf und am "Institut universitaire de hautes études internationales", Genf (Schweiz) und Brüssel, Belgien.

G. Cahen Salvador, Abteilungschef im französischen Staatsrat, Paris (Frankreich).

E. J.S. Castren, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität von Helsinki (Finnland).

A. Costedoat, Generaloberarzt, Inspektor und technischer Berater des Ministeriums für öffentliche Gesundheit, Paris (Frankreich).

J. Enomoto, Rechtsanwalt, ehem. Professor am Institut für höhere Marine-Studien, Tokio (Japan).

C.B. Falls ehem. Professor für Kriegsgeschichte an der Universität Oxford, London (Großbritannien).

Y.D. Gundevia Botschafter von Indien in der Schweiz, Bern (Schweiz) und New-Delhi, Indien, zur Zeit beigeordneter Hochkommissar von Indien in London.

R. Jovanovic Generaloberarzt der jugoslawischen Armee, Belgrad (Jugoslawien).

G. La Pira Bürgermeister von Florenz, ehem. Senator, (Italien).

den Herren M.W. Mouton Kapitän z. See der kgl. niederländischen Marine, Wassenaar, (Niederlande).

H. Rumpf ehem. Direktor der Feuerwehr, Elmshorn (Deutschland).

A.E.D. Tobiesen, Generalmajor, Direktor des Zivilschutzdienstes, Oslo (Norwegen).

M. Tsuzuki Professor a.D. der Universität Tokio, ehem. Prof. für Chirurgie an der medizinischen Fakultät Tokio (Japan),

R.T. Yingling juristischer Beirat des State Department, Washington, (Ver. Staaten).

R.J.E.M. van Zinnicq-Bergmann, Hofmarschall, Major der niederländischen Luftstreitkräfte, Den Haag (Niederlande).

Die Kommission stand unter dem Vorsitz von F. Siordet, dem M. Bourquin und E.J.S. Castren als Vizepräsidenten und W. Mouton und R.R. Baxter als Berichterstatter zur Seite standen.

Die Sachverständigen bestätigten, dass gewisse grundlegende Prinzipien des Kriegsrechts - wie das Verbot der Verwendung von Waffen, Geschossen oder sonstigen Dingen, die überflüssige Leiden verursachen (1) bereits vor Anfang der Luftfahrt aufgestellt worden waren, weiterhin auch für den Luftkrieg rechtskräftig und anwendbar blieben. Einige der Sachverständigen stellten fest, dass der militärische Wert und Nutzen der unterschiedslosen Bombardierungen in keinerlei Verhältnis zu der Anstrengung, die sie kosteten, noch zu den materiellen Vernichtungen und menschlichen Verlusten, die sie erzeugten, ständen. Ferner war die Mehrzahl der Sachverständigen der Ansicht, dass - unter sämtlichen Angriffsarten - der Luftkrieg am meisten einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Und eine solche Regelung schien ihnen, selbst im Fall örtlich begrenzter Konflikte, äußerst nützlich zu sein. Endlich war eine grosse Anzahl der Sachverständigen der Ansicht, dass unter gewissen Umständen die militärischen Erfordernisse hinter den humanitären zurückstehen müssten - wie es der Bürgermeister von Florenz in den ergreifenden Worten zum Ausdruck brachte : die Städte haben ein Existenzrecht, und

(1) Siehe Manuel international de la Croix-Rouge, 10e édition, Genève, 1953, S. 37 : Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexe à la Convention de la Haye du 18 octobre 1907, article 23.

unsere Generation, als einfache Hüterin dieses Rechts, muss es den künftigen Generationen ebenso unversehrt übergeben, wie sie selbst es erhalten hat.

Obwohl die Sachverständigen die Gültigkeit gewisser Grundsätze anerkannten, sahen sie doch die Schwierigkeit ein, diese Grundsätze in festumrissene, auf den Luftkrieg anwendbare Bestimmungen zu fassen. Ferner betonten mehrere von ihnen gewisse technische Faktoren des modernen Luftkrieges, welche die militärischen Anforderungen erhöhen und die eine selbst humanitäre Regelung notwendigerweise berücksichtigen muss. Der Umstand, dass diese Versammlung bald nach der Explosion der ersten Wasserstoff-Bombe stattgefunden hatte, und die Vision der verheerenden Auswirkungen, deren Ausmass keiner menschlichen Kontrolle unterstehen kann, übte einen bedrückenden Einfluss auf die Verhandlungen der Sachverständigen aus; sie waren daher der Ansicht, dass jede Bemühung um eine gesetzliche Regelung eher Aussicht auf Erfolg hätte, wenn die Staaten dazu gelangen würden, sich über das Verbot solcher Waffen zu einigen.

Durch zwei Rundschreiben vom 23. April und 14. Mai 1954 hat das IKRK die nationalen Rotkreuzgesellschaften über seine Arbeiten unterrichtet. Diesen Rundschreiben war ein Bericht beigefügt, der das zusammengefasste Gutachten der Sachverständigen und als Nachtrag das von der Kommission vorbereitete Material enthielt.

*

*

*

Im Mai 1954 hat das IKRK bei Gelegenheit der in Oslo abgehaltenen Sitzung des Rates der Gouverneure der Liga einige Mitteilungen zu dieser Frage gemacht, die sein Vizepräsident, Frédéric Siordet, in einem Exposé behandelte. Bei dieser Sitzung nahm der Rat einstimmig eine vom Präsidenten des Brasilianischen Roten Kreuzes eingereichte Empfehlung (1) an, dass das IKRK die

(1) Diese Empfehlung lautet folgendermassen:

Der Rat der Gouverneure,

in Erwägung der Empfehlung, die bei der gegenwärtigen Tagung angenommen wurde und welche die Mächte beschwört, auf die Verwendung von Atom-, chemischen und bakteriologischen Waffen zu verzichten,

in Erwägung, dass die Rolle des Roten Kreuzes darin besteht, die Zivilbevölkerung gegen die verheerenden und unterschiedslosen Wirkungen derartiger Waffen zu schützen,

fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, schon jetzt die erforderlichen Ergänzungen zu den in Kraft stehenden Abkommen zu studieren und der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz vorzuschlagen, um die Zivilbevölkerung wirksam gegen die Gefahren des Atom-, chemischen und batteriologischen Krieges zu schützen.

Möglichkeit einer Ergänzung der Genfer Abkommen im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Einwirkungen von blinden oder Massenvernichtungs-Waffen, einer Prüfung unterziehen solle.

Im November konnte das IKRK den Vertretern der anlässlich der Tagung des Exekutiv-Komitees der Liga in Genf vereinigten Rotkreuzgesellschaften ausführliche Angaben über den Stand seiner Arbeiten machen; Frédéric Siordet, Vizepräsident des IKRK, wies auf die Gründe hin, weshalb sich das Internationale Komitee mit diesem Problem beschäftigen müsse, und ein Mitglied der Rechtsabteilung gab einen ausführlichen Bericht über die bis dahin unternommenen Studien. Nach diesen Darlegungen billigten die konsultierten Personen das Vorgehen des IKRK und äusserten den Wunsch, es im Hinblick auf die Annahme eines Entwurfs eines Reglementes zu unterstützen, der die wichtigsten Bestimmungen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des modernen Krieges enthält.

Gleichzeitig mit den Verhandlungen mit den Regierungen über die Abrüstung und das Verbot der Massenvernichtungs-Waffen, muss sich das gesamte Rote Kreuz vom humanitären Standpunkt aus bemühen, die zum Schutze der Zivilbevölkerung erforderlichen von den Kriegführenden - welche Waffen sie auch verwenden mögen - jederzeit zu beachtenden Vorschriften und Begrenzungen neu zu bestätigen, genauer zu fassen und durch die Regierungen anerkennen zu lassen.

4.- Schutz der politischen Häftlinge.

In einem vorhergehenden Bericht war von der Initiative des IKRK in Bezug auf eine in Genf einberufene Sachverständigen-Kommission die Rede, die beauftragt war, die Frage des Beistandes an politische Häftlinge (1) zu prüfen. Indem es den Rat der Sachverständigen über dieses ernste und schwierige Problem einholte, handelte es sich keineswegs um einen Eingriff des IKRK in die Souveränität der Staaten; es wünschte lediglich, das internationale Gewissen durch die Zusicherung einer humanen Behandlung derjenigen Personen etwas zu beruhigen, denen gegenüber eine Macht die Anwendung strenger Massnahmen zu irgend einer Zeit für notwendig erachtet hätte.

(1) Siehe Bericht über die Tätigkeit des IKRK vom 1. Januar - 31. Dezember 1953, Genf 1954. Anhang, Bericht der Sachverständigen-Kommission zur Prüfung der Frage des Beistandes an politische Häftlinge, S. 81 u. ff.

Das Gutachten dieser Kommission war von grösstem Wert für das IKRK, das stets darauf bedacht ist, seine Grundsätze anzuwenden, sowie auch wichtig für die Opfer innerer Unruhen, die sich dem IKRK vertrauensvoll zuwenden.

Im Jahre 1954 hatte das IKRK sich in Guatemala in diesem Sinne praktisch betätigen können: seine Intervention muss als eine der ersten Anwendungen der allgemeinen Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 angesehen werden. In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass im Falle eines Bürgerkrieges oder innerer Unruhen zum mindesten die wichtigsten humanitären Grundsätze anzuwenden sind.

II.- DIE INSTITUTIONEN DES ROTEN KREUZES

1.- Das Internationale Rote Kreuz.

a) Internationale Rotkreuzkonferenz.

Im Jahre 1954 hat das IKRK verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz geprüft, deren Zusammentritt für das Jahr 1956 in Neu-Delhi vorgesehen ist (XIX. Tagung).

b) Ständiger Ausschuss des Internationalen Roten Kreuzes.

Im Jahre 1954 wurden zwei Sitzungen - die erste im Mai in Oslo, die zweite im November in Genf - abgehalten.

c) Zusammenkunft der drei Präsidenten.

Die Präsidenten des Ständigen Ausschusses, der Liga und des IKRK treffen von Zeit zu Zeit zusammen, um ihre Bemühungen zu koordinieren und die Tätigkeit des Roten Kreuzes möglichst wirksam zu gestalten.

Im Jahre 1954 haben die drei Präsidenten zwei ordentliche Sitzungen - im März in Paris und im September in London - abgehalten.